

Anwendungsbereich und Zulässigkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen nach LugÜ 17

Voraussetzungen	1. bestimmtes Rechtsverhältnis 2. mind. eine Person hat Wohnsitz in einem Vertragsstaat 3. Vereinbarung eines Gerichts/der Gerichte ¹ eines Vertragsstaates ^{2 3} 4. Kein ausgeschlossenes Rechtsgebiet ⁴	
Anwendbares Recht	Ausschliesslich LugÜ 17 I (Nationale Prorogationsbeschränkungen sind unbeachtlich)	
Konstellationen:		
<i>1. beide Parteien haben Wohnsitz in einem Vertragsstaat</i>	Verschiedene Vertragsstaaten	Immer anwendbar
	Gleicher Vertragsstaat – Gericht eines anderen Vertragsstaates	Anwendbar ⁵
	Irgendein Vertragsstaat – Gericht eines Nicht vertragsstaat	Nicht anwendbar. Angerufenes Gericht muss seine Derogation nach der lex fori prüfen.
	Gleicher Vertragsstaat – Gericht in diesem Staat	Reiner Inlandfall (IPRG 1 II kommt nicht zur Anwendung)
<i>2. Parteien mit Vertragsstaats- und Drittstaatenwohnsitz</i>	Gericht eines weiteren Vertragsstaates	Anwendbar
	Gericht im gleichen Vertragsstaat	Anwendbar ⁶
<i>3. beide Parteien haben Drittstaatenwohnsitz</i>		Nicht anwendbar, vgl. aber LugÜ 17 I Satz 3

¹ Ist lediglich die internationale Zuständigkeit vereinbart, bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit nach IPRG bzw. nach GestG. Subsidiär ist IPRG 3 zu beachten.

² Einräumung eines Wahlrechts (Gerichtsstand nach Wahl des Klägers/Beklagten Genf oder Bern) ist zulässig. Wahlrecht einer zum voraus bestimmten Partei ist aber unzulässig.

³ Objektive Bestimmbarkeit genügt.

⁴ Versicherungs- und Verbrauchersachen (**LugÜ 17 III**), Arbeitsrechtliche Streitigkeiten vor Entstehen der Streitigkeit (**LugÜ 17 V**), **LugÜ 16** (Die örtliche Zuständigkeit kann aber trotzdem vereinbart werden, weil 16 nur die internationale Zuständigkeit regelt!).

⁵ Nicht entschieden durch den EuGH. M.E. ist aber auf den Wortlaut abzustellen. Gegenargument: Zweck des LugÜ ist es, den Rechtsschutz zwischen den Vertragsstaaten zu erleichtern.

⁶ Umstritten. M.E. zu begründen mit den unter FN 5 genannten Argumenten (Wortlaut – Zweck).

Der räumlich-persönliche Anwendungsbereich des LugÜ

Nach h.M. genügt es zur Begründung, dass die im Gesetz umschriebenen Anknüpfungspunkte gegeben sind. Berührungspunkte zu mehreren LugÜ-Staaten sind nicht erforderlich.		
Artikel	Anwendungsbereich	Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit
2	Wohnsitz des Beklagten	Immer IPRG ⁷
16	Entsprechender Tatbestand	Immer IPRG
17	Wohnsitz einer Partei ⁸ /Gericht eines LugÜ-Staats <u>oder</u> Gerichtsstand CH	Falls „Die Gerichte der Schweiz“ vereinbart: umstritten, ob IPRG oder nach freier Wahl des Klägers (DOMEJ: eher nicht nach freier Wahl, wenn ein Gerichtsstand nach IPRG gegeben ist)
18	EuGH : nur Gericht eines LugÜ-Staats (Wohnsitz ist irrelevant)	Was, wenn internationale Zuständigkeit durch LugÜ 2 bereits gegeben ist? – Lehre spricht sich für die isolierte Anwendung (nur zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit) aus. <i>Dies zumindest dort, wo die Regelung der örtlichen Zuständigkeit nicht bewusst dem nationalen Recht überlassen werden soll (LugÜ 2 und 16)</i>
Einlassung nach LugÜ	Keine rechtzeitige Einrede der Unzuständigkeit	Rechtzeitig ist die Einrede, wenn sie vor derjenigen Stellungnahme erhoben wird, die nach dem Prozessrecht des Gerichtsstaats als das erste Verteidigungsvorbringen anzusehen ist (EuGH ⁹)
Einlassung nach IPRG	Keine Äusserung zur Sache vor Einrede der Unzuständigkeit	Im Resultat gleich wie nach LugÜ

⁷ Nach h.M. nicht GestG.

⁸ Beachte immerhin LugÜ 17 Ziff. 1 Abs. 2.

⁹ EuGH 24.6.1981, Rs. 150/80, Elefanten Schuh/Jacqmain, Slg. 1981, 1671.

Anwendungsbereich und Voraussetzungen von LugÜ 27 Nr. 3-5 (Kollision unvereinbarer Entscheidungen)

Allg. Voraussetzung	Entscheidungen müssen „miteinander unvereinbar“ ¹⁰ sein	
Konstellationen:		
<i>1. Kollision mit einer Inlandentscheidung</i>	Inlandentscheidung hat immer Vorrang, <u>unabhängig von der zeitlichen Reihenfolge</u> (Nr. 3) ¹¹	Anwendungsbereich: gleicher Streitgegenstand
<i>2. Kollision mit einer früheren Entscheidung aus einem Nichtvertragsstaat</i>	Kein automatischer Vorrang der Entscheidung aus dem Vertragsstaat; Entscheidung aus einem Nichtvertragsstaat geht vor, wenn sie in der CH (nach IPRG) anerkennungsfähig ist (Nr. 5)	Anwendungsbereich: „derselbe Anspruch“
<i>3. Kollision zweier Vertragsstaatenentscheidungen</i>	Vermutlich Prioritätsprinzip (nicht im LugÜ geregelt)	
<i>4. Widerspruch zu den Kollisionsregeln des IPRG</i>	Voraussetzungen:	1. Vorfrage im Bereich von LugÜ 1 II 2. Anwendung von IPRG-Kollisionsnormen führt zu einem anderen Ergebnis

¹⁰ Die jeweiligen Rechtsfolgen müssen sich gegenseitig ausschliessen.

¹¹ Entspricht IPRG 27 II lit. c.

Doppeltes Exequatur bei Durchführung der Vollstreckung nach LugÜ 31 ff.?

Frage: Muss nach dem separaten Verfahren nach LugÜ 31 ff. noch ein ordentliches Betreibungsverfahren durchlaufen werden, oder kann man auf das Rechtsöffnungsverfahren verzichten?	
Meinung 1 ¹²	Meinung 2 ¹³
<ul style="list-style-type: none">▪ Erneutes Verfahren ist staatsvertragswidrig▪ Es ist nicht ersichtlich, welche Fragen im erneuten Verfahren überhaupt noch abzuklären sind	<ul style="list-style-type: none">▪ Nicht staatsvertragswidrig▪ Es hat eine erneute Prüfung der Vollstreckbarkeit (mit Beschränkung auf materiellrechtliche Einwendungen gemäss SchKG 81 I) zu erfolgen

¹² Walther.

¹³ Kellerhals, Meier, Leuenberger.

Die Beachtung internationaler Rechtshängigkeit nach IPRG und LugÜ

	IPRG 9	LugÜ 21
Voraussetzungen	1. Gleiche Parteien/gleicher Streitgegenstand (lex fori) 2. Frühere Rechtshängigkeit im Ausland (jeweilige IPRG 9 II, allenfalls IPRG 16) 3. Anerkennungsprognose ¹⁴ 4. Fristprognose (Ermessen)	1. Gleiche Parteien/gleicher Anspruch (vertragsautonom ¹⁵) 2. Frühere Rechtshängigkeit in einem anderen Vertragsstaat (teilautonome Interpretation ¹⁶)
Folgen	→ Sistierung (I), Rückweisung, sobald eine Entscheidung vorliegt (III) [→ Nichteintreten, wenn Zuständigkeit des ausländischen Gerichts feststeht ¹⁷]	→ Sistierung, Unzuständigkeitserklärung sobald die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts feststeht

¹⁴ Die Prüfung durch das Gericht umfasst lediglich die Zuständigkeit und die gehörige Vorladung.

¹⁵ *Kernpunkttheorie* (abzustellen ist auf die Kernpunkte der beiden Rechtsstreitigkeiten, z.B. Wirksamkeit eines Vertrages → Feststellung der Ungültigkeit, Klage auf Erfüllung, SE wegen Schlechterfüllung, usw.) Dies gilt auch, wenn zweimal dieselbe Partei ein Begehren rechtshängig macht.

¹⁶ **Zuerst angerufenes Gericht ist dasjenige, „bei dem die Voraussetzungen für die Annahme einer endgültigen Rechtshängigkeit zuerst vorliegen**; diese Voraussetzungen sind für jedes der betroffenen Gerichte **nach seinen nationalen Vorschriften zu beurteilen**“ (EuGH Zelger/Salinitri 1984). Es braucht eine gewisse Bindung des Klägers; Sühnverfahren genügt nicht, vgl. deshalb ZPO 104 lit. d.

¹⁷ Dies gemäss VOGEL sowie einiger Zürcher Gerichte.